

Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger(in) der Stadt Landsberg am Lech

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund des Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. v. 22.8.1998 (BayRS 2020-1-1-I, GVBl. S. 796) folgende Satzung:

§ 1

Bestellung

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech bestellt für den Bereich A: Denkmäler und Bauwesen, Geschichte und Kultur und für den Bereich C Bodendenkmalpflege je einen Heimatpfleger.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Die Stadtheimatpfleger sind ehrenamtlich tätig. Sie führen für den Bereich A die amtliche Bezeichnung „Stadtheimatpfleger/in für den Bereich Denkmäler und Bauwesen, Geschichte und Kultur“ und für den Bereich C „Stadtheimatpfleger für Bodendenkmalpflege. Sie nehmen öffentliche Aufgaben wahr und stehen in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis zu der Stadt Landsberg am Lech. Sie sind in den ihre Aufgaben berührenden Fragen Träger öffentlicher Belange im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften.
- (2) Die Heimatpfleger erhalten mindestens alljährlich Gelegenheit, dem Stadtrat über ihre Tätigkeit und ihre Absichten zu berichten und ihm ihre Anliegen vorzutragen.
- (3) Die Heimatpfleger haben auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 3

Entschädigung

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech gewährt dem Stadtheimatpfleger des Bereichs A eine monatliche Aufwandsentschädigung von 370,- EUR. Die Stadt Landsberg am Lech

gewährt dem Stadtheimatspfleger des Bereichs C eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,- EUR. Bei der Aufwandsentschädigung handelt es sich um den Ersatz von Auslagen und eine Abgeltung für den Aufwand von Mühe und Zeit.

- (2) Die notwendigen Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen werden auf Anforderung entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und städtischen Richtlinien erstattet, wobei ein prüfbarer Nachweis vorzulegen ist.
- (3) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden keine Entgelte erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Landsberg am Lech vom 30.07.2009 in der Fassung der Änderung vom 01.10.2009 außer Kraft gesetzt.

Landsberg am Lech, den 28.07.2011



Lehmann
Oberbürgermeister